

pachteten Geleitzolles, der Vermietung der städtischen Braupfannen an die einzelnen brauberechtigten Bürger, des aus dem Verkauf von Wein und fremden Bieren im Ratskeller gelösten Gewinnes etc., endlich mit den ausführlichen Tabellen (II, 109—142) über die gesamten städtischen Einnahmen und Ausgaben in verschiedenen Jahren (zuerst vom Jahre 1450, zuletzt vom Jahre 1825), bildet schon für sich allein eine ebenso interessante als mühsame Arbeit. In dem Kapitel über die Almosen- und Armenordnung werden unter anderem die verschiedenen Versorganstalten, nämlich zwei „Seelhäuser“ für arme Frauen, das Maternihospital ursprünglich für 24 alte Bürgersfrauen, das Bartholomäihospital für aussätzigte Frauen, das Brückenhospital („Franzosenhaus“) für syphilitische Kranke beiderlei Geschlechts, das Waisenhaus und das Armenhaus behandelt. Ein letzter Abschnitt stellt die Verwaltung der einzelnen Kirchen und Kapellen (im Mittelalter 12 an der Zahl), sowie deren Besitzungen und Einkünfte und die Thätigkeit des sogenannten „Brückenamtes“, als des Verwalters des gemeinschaftlichen Vermögens der Elbbrücke und der Kreuzkirche, endlich die Schulverwaltung dar.

Der für eine bloße Anzeige zugemessene Raum verbietet uns, auf Einzelheiten näher einzugehen. Jedenfalls ist der Wunsch des Verfassers ebenso berechtigt als begründet, daß sich sein Werk „als dauerhafte Grundlage der inneren Geschichte Dresdens und als ein brauchbarer Baustein für die allgemeine deutsche Städtegeschichte erweisen“ möge.

Dresden.

Hermann Knothe.

Über das älteste Görlitzer Stadtbuch von 1305 fg. Von Dr. Richard Jecht. Programm des Gymnasiums zu Görlitz, 1891. 19 SS. 4^o.

Unter allen oberlausitzischen Archiven ist das Ratsarchiv zu Görlitz bei weitem das reichhaltigste und besterhaltene. Außer den eigentlichen Urkunden (gegen 1000) und den Ratsrechnungen (seit 1375), dieser für die gleichzeitige Geschichte auch der Nachbarländer Böhmen, Schlesien, Meissen und Niederlausitz höchst wertvollen Quelle, enthält es z. B., wenn auch unter sehr verschiedenen Benennungen, die fast lückenlose Reihe der städtischen Gerichtsbücher (allein bis zum Jahre 1500 gegen 50 Stück), aus denen sich das Gerichtsverfahren des Rats, als des Inhabers sowohl des städtischen „Erbgerichtes“, als der sogenannten „königlichen Gerichte“, d. h. der Kriminalgerichtsbarkeit über das gesamte Weichbild, deutlicher als von irgend einer anderen oberlausitzischen Sechsstadt nachweisen läßt. Das älteste dieser Bücher ist das mit dem Jahre 1305 beginnende und bis 1416 reichende „Stadtbuch“, das älteste in der gesamten Oberlausitz, welches der Rat anlegte, nachdem er sich das Jahr zuvor von den Schöffen zu Magdeburg eine vollständige Abschrift des bei ihnen geltenden Civilrechtes verschafft hatte. — Es ist ein entschiedenes Verdienst, welches sich der Gymnasiallehrer und Sekretär Dr. R. Jecht, um die älteste innere Geschichte dieser Stadt dadurch erwirbt, daß er, genauer und planmäßiger, als dies irgend vorher geschehen ist, all diese Gerichtsbücher im Zusammenhange durchgearbeitet hat, um die Ergebnisse seiner Untersuchungen nun nach verschiedensten Seiten hin wissenschaftlich zu verwerten. Mit vollem Rechte beginnt er in dem vorliegenden Programme mit diesem ältesten Stadtbuche, welches er nicht nur genau beschreibt, sondern